



**Reglement
für das
Erstellen von Hochsitzen
und Passhütten
der Gemeinde Küblis**

1. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Kantonale Waldverordnung, Art. 17). Für den Bau von Hochsitzen und Passhütten ist minimal die Zustimmung des Forstdienstes notwendig (vgl. Kantonale Waldverordnung, Art. 18 und Waldordnung Gemeinde Küblis, Art. 29).

2. Definitionen von Jagdhilfen

2.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Passjagd am Ort verbleibt.

2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung erfolgt in der Regel durch den Forstdienst, im Rahmen der ordentlichen Waldpflege.

3. Die Regelung von Jagdhilfen

3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Bewilligung BVFD) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig.

3.2 Sitzgelegenheit, mobiler Hochsitz

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden oder die Installation eines mobilen Hochsitzes bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers.

3.3 Hochsitz, Passhütte

Das Aufstellen eines Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen erfordert eine schriftliche Bewilligung des Waldeigentümers. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd, einzureichen.

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normen entsprechen, ist im Rahmen eines BAB-Verfahrens die Bewilligung einzuholen.

3.4 Schussschneisen

Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster. Er erteilt diese in der Regel durch die forstamtliche Anzeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Aufrüstung nicht durch den territorial zuständigen Forstbetrieb, ist die Realisierung der Schussschneise in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

4. Alte Hochsitze

Alte Hochsitze, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt haben und einer Bewilligung nicht zugänglich wären, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und Nutzniesser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt Ersatzvornahme durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

Inkrafttreten

Das Reglement für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand Küblis am 22. August 2005 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Erstellung von Passjagdunterständen vom 2. Dezember 1991.

Küblis, 22. August 2005

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Urs Zweifel

Ernst Senn

Revidiert:

Art. 1, Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung
(Vorstandsbeschluss vom 24. Februar 2014)